

Vogel'sche Verlagsbandl. in Landsbut.

8758. **Allioli, J. F. v.**, ausführliche Anmerkungen zur Heil. Schrift d. Alten u. Neuen Testaments. 2. Bfg. Lex.-8. Geh. $\frac{1}{4}$ fl

Boß in Leipzig.

8759. **Martius, G.**, pharmakologisch-medicin. Studien üb. den Hanf. gr. 8. 1856. Geh. * 12 Nfl

Weidmann'sche Buchh. in Berlin.

8760. **Schoemann, G. F.**, griechische Alterthümer. 1. Bd. gr. 8. Geh. * 1 fl 6 Nfl

O. Wigand in Leipzig.

8761. **Encyclopädie**, allgemeine, f. Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerbetreibende. 12. Aufl. Präg. v. C. Roback u. F. Roback. 1. Bfg. gr. 4. Geh. * $\frac{1}{3}$ fl

Nichtamtlicher Theil.

Officielles Gutachten

über das Verfahren in dem über das Vermögen des Buchhändlers
D. Labuske in Hameln verhängten Concurse.

Abgegeben am 11. Novbr. 1855 von Fr. Brecke in Hannover.

Herrn Obergerichtsanwalt Jacobsen II. in Hameln.

In Nachfolgendem habe ich die Ehre, die im deutschen Buchhandel usancemäßigen Grundzüge genauer zu bezeichnen, wonach auch die Labuske'sche Concurssmasse zu sichten und zu regeln ich hierdurch unmaßgeblich vorzuschlagen mir erlaube.

Wenn, lt. Anlage (Börsenblatt 1847. Nr. 60), ein bestimmt formulirter Contract die Haftpflicht des Sortiments-Buchhändlers gegenüber dem Verleger (Commissionsgeber) bindender macht, so war und ist es doch allgemeiner Gebrauch, daß die selbstverständliche Haftpflicht des Sortiments-Händlers nur im Falle der unabwendbaren Gewalt eine bedingte werden kann; in jedem andern Falle aber bleibt dem Verleger das Recht der unbedingten Forderung. — Der Labuske'sche Concurse dürfte nun nach den allgemeinen Rechtsbegriffen nicht unter dem Einflusse der unabwendbaren Gewalt angenommen werden; den Verlegern bleibt also hiernach entschieden das Recht der unbedingten Forderung, wovon jeder Betreffende in dem gerichtsfertig anberaumten Termine Gebrauch machen kann.

Der Verleger, als Eigenthümer seiner Waare, bestimmt die Bedingungen, welche für den Sortiments-Buchhändler bindend sind. Wenn ein Commissionsartikel, gleichviel ob verlangt oder unverlangt, vom Verleger an den Sortimenter gesandt wird, so hat letzterer das Recht, die Commissionswaare zu einer vom Verleger zu bestimmenden Zeit als unverkauft entweder zu remittiren, oder dem Verleger zur anderweiten Disposition zu stellen; in jedem dritten Falle wird der Sortimenter Eigenthümer der Commissionswaare und ist verpflichtet wie verbunden, an den Verleger Zahlung dafür zu leisten; woneben es dem letztern gleichgültig sein muß, ob der Sortimenter die Commissionswaare wirklich und an wen verkauft, ob er bereits Zahlung dafür empfangen hat, oder ob die Commissionswaare zur Nachfrage des Publicums auf dem Lager des Sortimenters verbleiben soll. — Der Sortimenter hat neben dem Delcredere auch das Recht, über die Commissionswaare innerhalb der vom Verleger bestimmten Grenzen frei zu verfügen; in keinem Falle kann aber dem Verleger direct eine Gefahr aus dem Credite erwachsen, welchen der Sortimenter seinen Kunden nach Gutdünken gewährt.

Theils nach den Handlungsbüchern, und andern Theils nach den jeder Bücherfendung vom Verleger beigefügten Facturen, muß nun durch einen Sachverständigen ermittelt werden:

- 1) welche von den noch vorräthigen Büchern in der Ostermesse 1855 durch Labuske den Verlegern zur Disposition gestellt; und
- 2) welche Bücher im laufenden Jahre 1855 dem Labuske als Commissionsgut anvertraut sind.

Die unter diese beiden Rubriken fallenden Borräthe müssen den Verlegern als ihr Eigenthum ausgeantwortet werden, und sind in keinem Falle zur Masse zu rechnen.

Nach Beendigung dieser Vorarbeit lassen sich die verschiedenen Conti erst sicher abschließen und hiernach ein genauer Status über die ganze Masse feststellen.

Ihre Frage 1.

„Ist im Zweifel, Alles, was ein Sortiments-Buchhändler von Verlegern zum Verkaufe bezieht, so lange es nicht ausdrücklich fest bestellt ist, als Commissions-Gut zu betrachten? muß ich nach obiger Darlegung entschieden mit „Ja“ beantworten.“

Ihre Frage 2.

„Hört diese Eigenschaft des bloßen Commissions-Gutes nicht wenigstens auf, wenn bei der nächstfolgenden Leipziger Ostermesse die Bücher nicht remittirt werden, oder wenn hier nicht wenigstens ausdrücklich angegeben wird, daß sie noch weiter auf Commission behalten werden sollen? muß ich ebenfalls mit „Ja“ beantworten; denn der Sortimenter übernimmt mit seinem Stillschweigen die Commissionswaare in sein Eigenthum.“

Ihre Frage 3.

„Aus dem Begriffe von Commissionsgut scheint mir eigentlich nothwendig zu folgen, daß der Commissionsgeber, wenn der Sortiments-Händler, ohne daß sich ihm dabei ein Verschulden vorwerfen läßt, creditirt hat, auch die Gefahr der betref. Forderung zu tragen haben würde. — Nach meinen bisherigen Erfahrungen ist dieses aber dennoch bei den Buchhändlern ganz anders. Bin ich nun aber etwa doch hinsichtlich dieser Annahme im Irrthume, oder wie ist es zu erklären, daß ein Sortiments-Händler der fraglichen Art dennoch die Gefahr auch von solchen Umständen zu tragen hat?“

findet in dem allgemeinen Theile der obigen Darlegung ihre volle Erledigung. —

Eine billige Rücksicht erlaube ich mir Ihnen schließlich noch recht dringend zu empfehlen. — Da die Mehrzahl der über ganz Deutschland zerstreut wohnenden Verleger unsere hannoverschen officiellen Zeitungen und Anzeigen nicht zu Gesicht bekommt, ihnen also die Anmeldepflicht

zum 1. December d. J.

gänzlich unbekannt geblieben sein wird, so würde es sich empfehlen, wenn

Sie einen anderweiten Termin [vielleicht zu Ende Januar 1856] beantragen und dafür sorgen, daß die betreff. Annonce vor Allem auch in dem Buchhändler-Börsenblatte abgedruckt würde etc.

Indem ich das obige Gutachten zur Kenntniß der betref. Herren Verleger bringe, mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß etwaige Forderungen, um sich vor Nachtheil zu bewahren, jeden Falls